



MÜLLABFUHRORDNUNG der Gemeinde Stanz b. Ldk.

Der Gemeinderat Gemeinde Stanz b. Ldk. hat mit Beschluß vom 30.04.1997 (Tagesordnungspunkt 4) gem. § 15 der Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes LGBl. 1990/ 50 folgende Müllabfuhrordnung erlassen:

§ 1

Allgemeine Grundsätze

- (1) Abfälle sind bewegliche Sachen, deren sich die Eigentümer oder Inhaber entledigt haben oder entledigen wollen oder deren ordentlichen Beseitigung aus Gründen des Schutzes der Gesundheit, des Gewässerschutzes, der Brandverhütung, des Natur- und Landschaftsschutzes, der Wahrung des Orts- und straßenbildes, der allgemeinen Sicherheit oder sonstiger öffentlicher Interesse geboten ist.
- (2) Der gesamte im Bereich der Gemeinde Stanz anfallende Haushalts- und Sperrmüll ist durch die öffentliche Müllabfuhr der Gemeinde gemäß den nachstehenden Bestimmungen zu entsorgen.
- (3) Zum Hausmüll zählen weiters Gartenabfälle und jene Abfälle aus Betrieben, die nach ihrer Art dem Hausmüll entsprechen („haushaltsähnliche betriebliche Abfälle“).
- (4) Nicht der Entsorgungspflicht unterliegen betriebliche Abfälle sowie gefährliche Abfälle und solche Abfälle, die zulässigerweise auf dem Grundstück kompostiert werden.
- (5) Die Gemeinde Stanz besorgt die Abfuhr des Hausmülls und des Sperrmülls, der auf den Pflichtbereich (§2) gelegenen Grundstücke anfällt, von diesen Grundstücken bis zur Abfallbeseitigungsanlage durch geeignete Transportunternehmer.
- (6) Die Gemeinde Stanz besorgt die Beseitigung des in der Gemeinde anfallenden Hausmülls und Sperrmülls durch die Benutzung der Müllkompostierungsanlage des Abfallbeseitigungsverbandes Westtirol, dessen Mitglied die Gemeinde Stanz ist.

§ 2

Abfuhrbereich

Der Abfuhrbereich umfaßt alle mit bewohnten Objekten verbauten Grundstücke der Gemeinde, die mit für das beauftragte Müllfahrzeug befahrbaren Wegen erschlossen sind.

§ 3

Festlegung der Art und Größe der Müllbehältnisse

- (1) Für das Sammeln des Restmülls, der durch die öffentliche Müllabfuhr abzuführen ist, sind Müllbehälter mit Fassungsvermögen von 120 l zu verwenden.
- (2) Für das Sammeln des Restmülls in Gewerbebetrieben ist ein Müllbehälter mit 660 l Fassungsvermögen vorgeschrieben.
- (3) Die Müllbehälter sind von den Grundstückseigentümern zu erwerben. Für die Müllbehälter werden von der Gemeinde Müllkärtchen ausgegeben. Jeder Müllbehälter, der zur Abfuhr bereitgestellt wird, muß mit dem Müllkärtchen so gekennzeichnet werden, daß dieses am bereitgestellten Behälter sofort erkenntlich ist. Nicht mit dem Müllkärtchen gekennzeichnete Müllbehälter werden nicht abgeführt.
- (4) Die Gemeinde Stanz folgt jedem Haushalt folgende Anzahl von Müllkärtchen aus:

1-Personenhaushalt	3 Stk. Müllkärtchen
2-Personenhaushalt	5 Stk. Müllkärtchen
3-Personenhaushalt	8 Stk. Müllkärtchen
4-Personenhaushalt	10 Stk. Müllkärtchen
5-Personenhaushalt	13 Stk. Müllkärtchen
6- u. Mehr-Personenhaushalt	16 Müllkärtchen

Sind die ausgefolgten Müllkärtchen nicht ausreichend, können von der Gemeinde weitere Kärtchen zu dem in der Müllgebührenordnung angegebenen Tarif bezogen werden.

- (5) Werden berechtigterweise nicht alle ausgefolgten Müllkärtchen verbraucht, so kann die überschüssige Anzahl an Kärtchen bis zu einem von der Gemeinde noch zu verlautbaren Frist im Gemeindeamt zurückgegeben werden. Die ausgefolgten und ggf. zusätzlich bezogenen Müllkärtchen werden abzüglich der im genannten Zeitraum zurückgegebenen Kärtchen bei der 4. VJ-Vorschreibung im Rahmen der weiteren Gebühr verrechnet.
- (6) Grundsätzlich hat jeder Haushalt einen 120 l Müllbehälter zu verwenden. Bei Häusern mit höchstens 2 Haushalten kann, falls sie mit dem zur Verfügung stehenden Abfuhrvolumen auskommen, zusammen 1 Müllbehälter verwendet werden.
- (7) Haushalte und Betriebe, bei denen die vorhandene Anzahl von Müllbehältern offensichtlich nicht ausreicht und es dadurch zu Mißständen kommt, können von der Gemeinde aufgefordert werden, eine größere Anzahl von Müllbehältern bereitzustellen.
- (8) Die Müllbehälter sind von den Inhabern zu reinigen und instand zu halten.

§ 4

Aufstellung der Müllbehälter

Die Grundstückseigentümer haben dafür zu sorgen, daß die Müllbehälter an geeigneter, leicht zugänglicher Stelle und überdies so aufgestellt werden, daß kein unzumutbare Belästigung der Hausbewohner und der Nachbarschaft durch Staub, üblen Geruch und Lärm erfolgen kann, und daß die Müllbehälter von den Hausbewohnern ordnungsgemäß benützt werden können. Weiters haben die Grundstückseigentümer dafür zu sorgen, daß sie von den Beauftragten der öffentlichen Müllabfuhr ohne Zeitverlust eingesammelt bzw. abgeholt werden können.

§ 5

Entleerung der Müllbehälter

- (1) Die Müllbehälter werden jeden zweiten Freitag entleert. Die Müllbehälter sind um 7.00 Uhr in unmittelbarer Nähe öffentlicher Verkehrsflächen am Tage der Müllabfuhr bereitzustellen.
- (2) Ist die Abfuhr des Hausmülls durch die öffentliche Müllabfuhr ohne Verschulden des Grundstückseigentümers ausnahmsweise nicht zum vorgesehenen Abfuhrtermin möglich, so ist die Abfuhr sobald wie möglich nachzuholen und der neue Abfuhrtermin rechtzeitig ortsüblich zu verlautbaren.
- (3) Muß die Abfuhr des Hausmülls aus Verschulden des Grundstückseigentümers unterbleiben, hat die Abfuhr zum nächsten vorgesehenen Abfuhrtermin zu erfolgen. Ist jedoch zur Wahrung der im Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz geschützten Interessen ein zusätzlicher Abfuhrtermin notwendig, so hat der Grundstückseigentümer diesen Abfuhrtermin mit der Gemeinde abzuklären und die Kosten zu tragen.

§ 6

Abfuhr von Sperrmüll

- (1) Die Abfuhr von Sperrmüll erfolgt halbjährlich. Die Termine sind vom Bürgermeister festzusetzen und durch Anschlag oder sonst in geeigneter Weise kundzumachen.
- (2) Sperrmüll ist von den Grundeigentümern an den Sammelstellen derart zur Abholung durch die öffentliche Müllabfuhr bereitzustellen, daß keine unzumutbare Belästigung der Hausbewohner, der Nachbarschaft und der Verkehrsteilnehmer erfolgen kann und daß der durch die Beauftragen der öffentlichen Müllabfuhr ohne vermeidbaren Zeitverlust abgeholt werden kann. Die Bereitstellung darf erst am Tag der Abholung erfolgen.
- (3) Sperrmüll ist jener Hausmüll, der wegen seiner Größe oder Form nicht in die für die Sammlung des Haushaltsmülls auf den einzelnen Grundstücken bestimmten Müllbehältern eingebracht werden kann, wie Möbel und andere Einrichtungsgegenstände.

§ 7

Getrennsammlung

- (1) Folgende Abfälle müssen vom Haushaltsmüll getrennt gesammelt werden:
 - (a) Organische Abfälle oder biogene Abfälle:
Organische Küchenabfälle, Speisereste, Gartenabfälle und sonstige im Rahmen eines Haushaltes üblicherweise anfallende kompostierbare Abfälle. Diese Abfälle können entweder auf dem eigenen Grund kompostiert oder in die Bioabfallsammlung eingebracht werden.
 - (b) Verpackungen:
Als Verpackungsmaterialien gelten Packmittel, Packhilfsmittel und Erzeugnisse aus denen Packmittel oder Packhilfsmittel hergestellt werden. Für diese Fraktion gibt es an den Wertstoffsammelstellen (I - Stanz Dorf u. II - Stampfle) Sammelbehälter für Glas, Kunst- u. Verbundstoffe und Metallverpackungen.

- (c) Wertstoffe:
- ca) Papier u. Kartonagen:
Für die Entsorgung von Altpapier u. Kartonagen stehen bei der Wertstoffinsel I Sammelbehälter bereit.
 - cb) Metalle:
Altmetalle, außer wenn es sich um Metallverpackungen handelt, werden zweimal jährlich in einer Eisenschrottsammlung entsorgt. Die Termine sind vom Bürgermeister festzusetzen und durch Anschlag oder sonst in geeigneter Weise kundzumachen.
 - cc) Alttextilien;
Alttextilien in gutem Zustand sind bei der jährlich stattfindenden Altkleidersammlung der Caritas der Diözese Innsbruck abzugeben. Ort, Zeitpunkt und Übergabestelle(n) werden ortsüblich kundgemacht.
- (d) Problemstoffe:
Als Problemstoffe gelten Abfälle deren Behandlung mit dem Hausmüll wegen ihrer Beschaffenheit oder Menge nicht oder erst nach spezieller Aufbereitung möglich ist, und die im Rahmen eines Haushaltes üblicherweise anfallen, z.B. Batterien, Lacke, Farben, Medikamente u.a.. Problemstoffe werden zweimal jährlich durch ein von der Gemeinde beauftragtes Unternehmen gesammelt und entsorgt. Die Problemstoffsammlung wird ortsüblich kundgemacht.

§ 8 Kompostierbare Abfälle

Kompostierbare Abfälle sind, sofern sie nicht am eigenen Grundstück kompostiert werden, gesondert bei der Bioabfallsammlung abzugeben. Derzeit ist der Bedarf einer getrennten Bioabfuhrsammlung nicht gegeben, da in Stanz 100% Eigenkompostierung betrieben wird. Die Abgabe der Strauch- und Baumschnitte wird durch ortsübliche Kundmachung in der Gemeinde verlautbart.

§ 9 Verwendung von Behältern

- (1) Die aufgestellten Behälter sind so zu verwenden, daß die Verschmutzung von Behältern und Aufstellplätzen möglichst hintangehalten wird. Die Ablagerung von Abfällen neben den Behältern ist auch im Falle deren Überfüllung untersagt.
- (2) Das Einbringen von flüssigen Abfällen in die Behälter ist ebenfalls untersagt.

§ 10 Verfahrensbestimmungen

Für Verfahren nach dieser Verordnung gelten die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG).

§ 11 Strafbestimmungen

Zuwiderhandelnde gegen die Müllabfuhrordnung werden gemäß § 27 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes 1990/50 bestraft.

§ 12 Schlußbestimmungen

- (1) Diese Verordnung tritt mit 20. Mai 1997 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig verlieren alle früheren Müllabfuhrordnungen der Gemeinde Stanz b. Ldk. ihre Gültigkeit.

Der Bürgermeister


(Hansjörg Köchle)



Angeschlagen am: 2. Mai 1997

Abgenommen am: 20. Mai 1997